

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR SERIEN- UND ERSATZTEILE SOWIE POWERPARTS

KTM AG, ein entsprechend den Gesetzen Österreichs zu FN 107673v eingetragenes Unternehmen mit der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, Österreich

und

_____ [Firma/Name], ein entsprechend den Gesetzen _____ [Land]
zu _____ [Name des Registers und Nummer] eingetragenes Unternehmen mit der
Geschäftsanschrift _____ [Adresse]

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen („**EKB**“) gelten für den Einkauf von Serien- und Ersatzteilen, Erstmuster, Prototypen, Software, PowerParts sowie Werkzeuge und Vorrichtungen zu deren Herstellung und Verwendung in der Serienproduktion („**Liefergegenstände**“) durch die KTM AG („**KTM**“) vom Lieferpartner.
- 1.2. Soweit im Folgenden der Begriff „**Lieferpartner**“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von KTM zu verstehen.
- 1.3. Die Rechtsbeziehung zwischen KTM und dem Lieferpartner („**Parteien**“) richten sich ausschließlich nach diesen EKB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferpartners gelten auch dann nicht, wenn KTM ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.4. Diese EKB respektive die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch für Lieferbeziehungen zwischen dem Lieferpartner und verbundenen Unternehmen von KTM. „**Verbundenes Unternehmen**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle von KTM steht, die KTM kontrolliert oder mit KTM gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

2. LIEFERVERTRAG

- 2.1. „**Liefervertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag, der durch die Annahme eines verbindlichen Angebots des Lieferpartners durch KTM oder durch Auftragsbestätigung eines seitens KTM angenommenen unverbindlichen Angebots des Lieferpartners zu Stande kommt (Textform jeweils ausreichend) oder jeden zwischen den Parteien beidseitig schriftlich geschlossenen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Liefergegenständen.
- 2.2. Der Lieferpartner wird die Annahme eines (un-)verbindlichen Angebots durch KTM unverzüglich bestätigen. Die Annahme gilt als inhaltlich unverändert bestätigt, wenn der Lieferpartner ihr nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (Montag bis Freitag), ab Zustellung der Annahme widerspricht.
- 2.3. KTM kann im Rahmen des Liefervertrages Lieferplanabrufe gemäß der Richtlinie zum Lieferplan (https://ktmgroupp.com/Richtlinien_zum_Lieferplan) durchführen und hat das Recht, unternehmensbedingte Abweichungen in Bezug auf die bestellten Liefergegenstände zu verlangen, insbesondere aber nicht nur im Hinblick auf Menge, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Qualität, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen und Verpackung. Bei derartigen Abweichungen sind die betrieblichen Gegebenheiten des Lieferpartners zu berücksichtigen. Der Lieferpartner ist auf Grundlage seiner fachlichen Expertise verpflichtet, Modifikationen eines oder mehrerer Liefergegenstände vorzuschlagen, die im Hinblick auf gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften notwendig oder zweckmäßig sind oder sein können. Gleiches gilt in dem Fall, dass KTM Abweichungen in Hinblick auf Qualität, Spezifikation, Zeichnungen, Design und Konstruktion im Sinne dieses Absatzes verlangt.

- 2.4. Die von KTM vor Zustandekommen des Liefervertrags kommunizierten Mengen bzw. Lieferzeiträume stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte (z.B. für Preisberechnungen) dar.

3. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Darin enthalten sind insbesondere sämtliche Kosten des Lieferpartners für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Transport, Verpackung, Dokumentation, Etikettierung (Branding) sowie allfällige Genehmigungen und Versicherungen. Unabhängig davon werden nachweisliche und plausible Erhöhungen von Rohstoffpreisen durch KTM berücksichtigt.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG/ MENGENABWEICHUNG, VERTRAGSSTRAFE, HÖHERE GEWALT

- 4.1. Die von KTM im Liefervertrag bzw. Lieferplanabruf vorgeschriebenen Liefertermine, -fristen und -mengen gelten mangels ausdrücklichen schriftlichen Widerspruchs des Lieferpartners binnen 5 (fünf) Werktagen als verbindlich vereinbart.
- 4.2. Eine Lieferung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn die Liefergegenstände (z.B. gemäß Lieferplanabruf) an der von KTM genannten Lieferadresse vollständig eingehen oder nach Wahl von KTM abgenommen wurden, einschließlich allfälliger Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Einschulung, Inbetriebnahme („**Eingang**“).
- 4.3. KTM behält sich das Recht vor, eine Lieferung oder Teile davon zurückzuweisen oder an den Lieferpartner auf dessen Kosten zurücksenden, wenn diese nicht dem Lieferplanabruf entspricht (z.B. verfrühte Lieferung, Teillieferung oder Mehrmengen).
- 4.4. Ist der Lieferpartner mit einer Lieferung in Verzug, kann KTM (i) Vertragserfüllung und den Ersatz des Verzugsschadens fordern oder (ii) unter Setzung sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zusätzlich und verschuldensunabhängig hat der Lieferpartner im Falle des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 (ein halbes) % des jeweils in Verzug geratenen Auftrags(wertes) für jeden angefangenen Tag zu zahlen, insgesamt jedoch gedeckelt mit maximal 5 (fünf) % des jeweiligen in Verzug geratenen Auftrags(wertes). Sofern KTM keine Vertragsstrafe im Falle des Verzugs fordert, können alternativ Umplanungskosten (min. EUR 10.000) hinsichtlich Produktion, Lagerung, Transport usw. gegenüber dem Lieferpartner geltend gemacht werden. Um im Falle eines Verzuges durch den Lieferpartner einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist KTM berechtigt, sich anderweitig einzudecken und die in den Lieferplanabrufen angegebenen Liefermengen, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferpartner zu reduzieren. Der Lieferpartner wird KTM (Mehr-)Kosten, welche durch eine etwaige alternative Deckung der ursprünglich mit dem Lieferpartner vereinbarten Liefermenge entstehen können, ersetzen.
- 4.5. Die Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung durch KTM stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche durch KTM dar.
- 4.6. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM sofort bei Erkennen der Gefahr eines Lieferverzugs oder einer Mengenabweichung sowie über die von ihm dagegen ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen für KTM nachteiligen Folgen zu bemühen.
- 4.7. Jeder der Parteien ist bei Eintreten eines unbeeinflussbaren, nicht in der eigenen Sphäre gelegenen Ereignisses, welches die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als unbeeinflussbar gilt ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und die Auswirkungen des Ereignisses von der betreffenden Partei hätte nicht vermieden oder überwunden werden können („**höhere Gewalt**“). Als Fälle von höherer Gewalt gelten ausschließlich Beschränkungen oder Verbote staatlicher Stellen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien. Um bei Eintreten solcher Ereignisse einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist KTM berechtigt, sich anderweitig einzudecken und die in den Lieferplanabrufen angegebenen Liefermengen, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferpartner zu reduzieren. Kosten, welche durch eine alternative Deckung der ursprünglich mit dem Lieferpartner vereinbarten Liefermenge entstehen können, wird KTM dem Lieferpartner in Rechnung stellen.

5. VERPACKUNG

Der Lieferpartner verpflichtet sich, die KTM-Verpackungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die KTM-Verpackungsvorschrift ist abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroup.com/einkauf>).

6. VERSAND, ERFÜLLUNGORT, EIGENTUMSÜBERGANG, LIEFERDOKUMENTATION, GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1. Der Versand/Transport der Liefergegenstände sowie der Gefahrenübergang und der Erfüllungsort der Lieferung richten sich nach der gesonderten beidseitig schriftlichen Parteienvereinbarung. In Abwesenheit einer Parteienvereinbarung gilt: Der Erfüllungsort ist Stallhofnerstraße 3, A-5230 Mattighofen. Der Gefahrenübergang findet – soweit nicht abweichend vereinbart – mit Zustellung der Liefergegenstände bei KTM statt. Bis zum Eingang der Liefergegenstände bei KTM gehen alle Kosten und Risiken zu Lasten des Lieferpartners, einschließlich allfälliger Zölle und Steuern.
- 6.2. Der Lieferpartner zeigt dem Transportunternehmen die Versandbereitschaft der Liefergegenstände rechtzeitig an, sodass der vereinbarte Eingang eingehalten werden kann.
- 6.3. Der Lieferpartner legt jeder Sendung einen schriftlichen Lieferschein mit Angabe der von KTM übermittelten Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Teilenummer, Lieferort und Lieferadresse sowie genauer Bezeichnung des Inhaltes bei. Um Verwechslungen mit Serienteilen zu vermeiden ist zudem die exakte Angabe des Reifegrades (z.B. Prototypenteile, Erstmusterteile, Musterteile, Serienteile etc.) zwingend erforderlich. Bei Nichtanführen dieser Daten im Lieferschein ist KTM berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners zurückzuweisen. Bei gemeinsamer Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Lieferplanabrufen und einem gemeinsamen Lieferschein sind eindeutige Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Lieferplanabrufe anzubringen. Hinsichtlich der Begleitpapiere für die Liefergegenstände hält der Lieferpartner die gesamten für das jeweils verwendete Transportmittel geltenden Rechtsvorschriften (z.B. CMR-Richtlinien für den Transport über Landwege usw.) vollumfänglich ein.
- 6.4. Ist der Lieferpartner für den Versand der Liefergegenstände verantwortlich, so ist er verpflichtet KTM rechtzeitig eine Versandanzeige unter genauer Anführung des Anlieferzeitpunktes, der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs/Frachtführers zu übermitteln.
- 6.5. Die Anlieferung von Liefergegenständen an KTM erfolgt ausschließlich zu den Öffnungszeiten des KTM-Wareneingangs. Die Öffnungszeiten des KTM AG Hauptwerkes (Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen) und des KTM-Teilezentrum (KTM-Straße 1, 5230 Mattighofen) sowie der jeweiligen Logistikzentren sind im KTM-Lieferantenmanagement unter <https://ktmgroup.com/einkauf> abrufbar.
- 6.6. Werden von KTM oder Dritten Komponenten beigestellt, so trägt der Lieferpartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung an ihn. Für Fälle, in denen der Lieferpartner Komponenten an KTM oder Dritte in Rücksendung bringt, trägt der Lieferpartner die Gefahr für diese bis zum Zeitpunkt der Anlieferung inklusive Entladung bei KTM oder einem etwaigen Dritten.
- 6.7. Der Lieferpartner muss sich im Vorhinein bei Lieferungen von Palettenware unter <https://www.cargoclix.com/pierer-mobility> anmelden. Paketdienstleister müssen diese Anmeldung nicht vornehmen.

7. QUALITÄT

- 7.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, die KTM-Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“) – innerhalb angemessener Frist – zu unterzeichnen. Die QSV ist abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroup.com/einkauf>).
- 7.2. Ist KTM gegenüber zuständigen Behörden, insbesondere Produktsicherheitsbehörden, zur Einsicht in seine Unterlagen verpflichtet, ist der Lieferpartner auf Anforderung von KTM zu jeder zumutbaren Unterstützung verpflichtet. Der Lieferpartner ist ferner verpflichtet KTM bei Vorliegen von Tatsachen, die Anlass zu begründetem Zweifel an der korrekten Durchführung der Qualitätssicherung geben oder wenn dies zur Beweisführung in Schadensfällen notwendig ist,

vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen. Er ist zudem verpflichtet KTM bei der Auswertung der Aufzeichnungen und Muster zu unterstützen.

8. CHEMIKALIENVERORDNUNG REACH

Der Lieferpartner ist verpflichtet, für jeden Liefergegenstand Materialblätter per IMDS (International Material Data System) an KTM zu übermitteln. Dies dient insbesondere zur Erfüllung der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) 1907/2006). Dies gilt ausnahmslos für alle an KTM gelieferten Liefergegenstände, inklusive Norm- und Katalogteile sowie für technisches Zubehör und ist auch Teil der Standard-Qualitätssicherungsvereinbarung.

9. OBSOLESZENZ-MANAGEMENT

Der Lieferpartner verpflichtet sich die verwendeten Materialien zur Herstellung der Liefergegenstände mit großer Sorgfalt auszuwählen und insbesondere bedacht auf die Verfügbarkeit und Qualität der verwendeten Materialien, den Produktlebenszyklus sowie den etwaigen Einsatz von tauglichen Alternativmaterialien vorzusehen. Überdies muss der Lieferpartner eine geeignete Überwachung einrichten sowie sicherstellen, dass eine unverzügliche Mitteilung etwaiger Abkündigungen von verwendeten Materialien an KTM ergeht. Wird durch den Lieferpartner eine Abkündigung von verwendeten Materialien zur Herstellung der Liefergegenstände mitgeteilt/angekündigt, ist der Lieferpartner verpflichtet, dass die Liefergegenstände weiterhin in vereinbarter und gewohnter Qualität gegenüber KTM geliefert werden. Unberührt davon bleibt jedenfalls die Ersatzteileversorgung von KTM (vgl. Ziffer 21.). Der Lieferpartner wird im Einvernehmen mit KTM taugliche Maßnahmen setzen, um die Verfügbarkeit der Liefergegenstände im Rahmen des Obsoleszenz-Management zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kann es notwendig sein, eine neue Validierung bzw. Erstbemusterung der Liefergegenstände durchzuführen.

10. ZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG, AUFRECHNUNG

- 10.1. Der Lieferpartner übermittelt Rechnungen nach erfolgtem Eingang elektronisch an accounting@ktm.com oder mittels EDI. Die Rechnungen müssen die Anforderungen von § 11 UStG (Umsatzsteuergesetz) erfüllen und insbesondere folgende Informationen enthalten:
- Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Lieferpartnernummer
 - Lieferscheinnummer des Lieferpartners
 - Versanddatum und Anlieferort
 - Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung).
- Rechnungen, welche die geforderten Angaben nicht erfüllen bzw. inhaltliche und/oder formelle Mängel aufweisen, welche geeignet sind, den Prozess der Rechnungsprüfung zu verzögern, können von KTM zurückgewiesen werden und begründen keine Fälligkeit. Die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere von der Finanzverwaltung verwehrt Vorsteuerabzüge, trägt der Lieferpartner. In diesem Fall berechnet sich das neue Zahlungsziel ab Eingang einer neuen, inhaltlich und formell fehlerfreien Rechnung.
- 10.2. Sofern nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Überweisung. Etwaige Überweisungsgebühren werden zwischen KTM und dem Lieferpartner geteilt (Spesenoption „SHA“ – „shared“). Die Überweisung erfolgt einmal wöchentlich an einem von KTM festgelegten Werktag und beinhaltet alle fehlerfreien, geprüften und bis zu diesem Werktag fälligen Rechnungen. Die Überweisung erfolgt auf das bei KTM für den Lieferpartner hinterlegte Bankkonto. Eine Änderung der Bankverbindung des Lieferpartners muss gegenüber KTM schriftlich mitgeteilt und von KTM schriftlich gemäß dem festgelegten Prozess bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.
- 10.3. Zahlungen erfolgen binnen 90 (neunzig) Tagen ab dem Eingang der Rechnung auf das bei KTM hinterlegte Bankkonto, Eingang der Liefergegenstände vorausgesetzt. Bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kann KTM die Zahlung zurückbehalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vornehmen.
- 10.4. KTM ist zur Aufrechnung berechtigt, selbst wenn Forderungen (z.B. aus Verzug, mangelhafter Qualität und Schadenersatz) noch nicht fällig, strittig oder in einer Fremdwährung zu entrichten

sind. Der Lieferpartner ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber KTM an Dritte abzutreten, es sei denn KTM stimmt einer Abtretung im Vorhinein schriftlich zu.

- 10.5. Der Lieferpartner stimmt zu, auf Wunsch von KTM auf das Gutschriftverfahren gemäß § 11 (7) und (8) UStG umzustellen. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung unterzeichnet.

11. FERTIGUNGSMITTEL

Der Lieferpartner verpflichtet sich, die KTM- Fertigungsmittelbedingungen („FMB“) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die FMB sind abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroup.com/einkauf>).

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1. Der Lieferpartner haftet dafür, dass der Liefergegenstand den vertraglichen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht. Die im Liefervertrag genannten Angaben sind zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferpartner sichert zu, dass der Liefergegenstand hinsichtlich Konstruktion und Produktion dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Weiters haftet der Lieferpartner für die Einhaltung aller internationalen (insbesondere EWR, USA und Asien) sowie in Österreich geltenden Produktsicherheitsbestimmungen. Überdies sichert der Lieferpartner zu, dass der Liefergegenstand den zugrunde gelegten Mustern entspricht.
- 12.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Liefergegenstände mit dem Eingang und endet nach Ablauf von 4 (vier) Jahren nach Eingang. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Endprodukte, in welche die Liefergegenstände eingebaut worden sind, geliefert werden.
- 12.3. Der Lieferpartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 12.4. Der Lieferpartner verpflichtet sich nach Wahl von KTM zur Verbesserung bzw. zum Austausch der mangelhaften Liefergegenstände („**Nacherfüllung**“). Der Lieferpartner verpflichtet sich zudem, eine solche Mängelbehebung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Fertigungsstundensatz zu erbringen, falls dies aus bei KTM vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. KTM ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (eine) Nacherfüllung zu dulden. Wird ein Liefergegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so ist KTM berechtigt, alle Lieferverträge mit diesem Lieferpartner zu kündigen.
- 12.5. Kommt der Lieferpartner seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß 12.4. nicht unverzüglich nach, kann KTM Mängel auf Kosten des Lieferpartners selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners beheben („**Ersatzvornahme**“), eine Preisminderung verlangen oder den Rücktritt vom Liefervertrag erklären und die Liefergegenstände an den Lieferpartner auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden.
- 12.6. Im Falle einer Mängelbehebung des Liefergegenstands – auch durch Austausch, Reparatur, etc. mangelhafter Teile – beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.

13. SCHADENERSATZ

- 13.1. Der Lieferpartner haftet KTM und allen mit KTM verbundenen Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen für jede Form des Verschuldens und für jede Art von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 13.2. KTM haftet dem Lieferpartner soweit gesetzlich zulässig ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, ausgenommen Personenschäden, für welche bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

14. PRODUKTHAFTUNG

- 14.1. Die Parteien verweisen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG), in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von KTM oder eines mit KTM verbundenen Unternehmens geltenden Fassung.
- 14.2. Nehmen Dritte KTM gerichtlich in Anspruch, ist der Lieferpartner verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Gerichtsverfahren auf Seiten von KTM als Nebenintervenient beizutreten. KTM behält die Verfahrenshoheit. Der Lieferpartner wird KTM alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen und von KTM angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Eigene Gerichtseingaben wird der Lieferpartner nur nach vorheriger Abstimmung mit KTM einbringen. Stellen Dritte gegenüber KTM außergerichtliche Ansprüche, kann KTM den Lieferpartner zu Besprechungen mit Dritten einbeziehen. KTM behält die Gesprächshoheit bei Vergleichsgesprächen. In jedem der beiden angeführten Fälle haben sich die Parteien um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Parteien die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus resultierenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.

- 14.3. Leistet KTM einem geschädigten Dritten Schadenersatz, unabhängig ob durch Vergleich, Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urteil, hält der Lieferpartner KTM schad- und klaglos. Dies gilt nicht, wenn der Lieferpartner nachweist, dass der Liefergegenstand nicht fehlerhaft war als das KTM-Produkt mit dem integrierten Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde oder der Liefergegenstand nicht schadensursächlich war, oder, außerhalb der Produkthaftung, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursachte.
- 14.4. Im Rahmen eines (gerichtlichen) Verfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Kanada (zusammen „**Nordamerika**“), Australien oder Neuseeland verpflichtet sich der Lieferpartner, sich der Zuständigkeit und dem Gerichtsstand des Gerichts zu unterwerfen, das die Zuständigkeit für den zugrunde liegenden Anspruch ausübt. Der Lieferpartner verzichtet ferner auf jegliche Behauptung oder Einwand, dass ein derartiges Verfahren vor dem zuständigen Gericht in einem unangemessenen oder ungünstigen Forum erhoben wurde.
- 14.5. Für den Fall, dass ein (gerichtliches) Verfahren in Nordamerika, Australien oder Neuseeland gemäß Ziffer 14.4. entsteht, verzichtet der Lieferpartner hiermit unwiderruflich und erklärt sich ferner damit einverstanden, keinen Anspruch oder Einwand gegen die nicht vorhandene Vorladung oder Zustellung der Gerichtsstücke geltend zu machen. Der Lieferpartner verpflichtet sich rechtzeitig beim zuständigen Gericht zu erscheinen und rechtzeitig einen entsprechenden Schriftsatz einzureichen. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die rechtzeitige Einreichung des entsprechenden Schriftsatzes und/oder Antrags durch den Lieferpartner beginnt an dem Tag, an dem der Lieferpartner die Gerichtsstücke (per E-Mail) übermittelt bekommt.

15. RÜCKRUF

- 15.1. Der Lieferpartner ist zur ständigen Produktbeobachtung und zu wiederholter Risikobeurteilung seiner Liefergegenstände verpflichtet. Er muss Funktionsmängel und/oder erkennbare Gefahrenquellen an Liefergegenständen, deren Fehlfunktion oder Gebrechen zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen kann, KTM ohne jeden Verzug mitteilen.
- 15.2. Ist entweder der Liefergegenstand des Lieferpartners unsicher bzw. gefährlich oder ein KTM-Produkt, wofür der in das KTM-Produkt eingebaute Liefergegenstand ursächlich ist, wird der Lieferpartner nach Aufforderung durch KTM unverzüglich dazu Stellung nehmen. Leitet KTM in der Folge entweder eine Rücknahme seiner KTM-Produkte von den Händlern ein oder aber einen Rückruf von sich bereits bei Endkunden befindlichen KTM-Produkten, unabhängig davon, ob KTM diese produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen freiwillig oder behördlich angeordnet durchführt, hält der Lieferpartner KTM für alle dadurch entstehenden Kosten, Schäden, Verluste, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts-, Verteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten und alle Kosten, Schäden, Verluste, Ausgaben, die dem Endkunden entstehen) schad- und klaglos. Ziffer 12.2. findet keine Anwendung. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Lieferpartner den Beweis dafür erbringt, dass die betreffenden Liefergegenstände gemäß den Produktsicherheitsvorschriften nicht unsicher sind und nicht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Anlass für die getroffene Maßnahme waren und KTM diese Ansicht schriftlich bestätigt.
- 15.3. 15.1. und 15.2. gelten sinngemäß, wenn anstatt einer Gefahr bloß Qualitätsmängel der Liefergegenstände vorliegen, und KTM deshalb eine freiwillige KTM-Werkstatt-Aktion auf Basis einer „Technischen Information/KTM TI“ (stille/r Rücknahme/Rückruf) veranlasst.

16. VERSICHERUNG

- 16.1. Der Lieferpartner ist zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen verpflichtet. Der Lieferpartner stellt hierbei sicher,

dass im Versicherungsvertrag bzw. der Versicherungspolizze ausdrücklich die Märkte Kanada und USA für die Risikodeckung seiner Produkthaftpflicht mit ausreichenden und marktüblichen Deckungssummen berücksichtigt sind.

- 16.2. Der Lieferpartner stellt KTM die verlangten und in gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen näher konkretisierten Dokumente in Deutsch und/oder Englisch vollständig zur Verfügung.
- 16.3. Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung dieser, hat der Lieferpartner KTM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.4. Soweit sich nicht aus den gemeinsam vereinbarten Lieferkonditionen etwas anderes ergibt, hat der Lieferpartner jeden von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur anzuweisen, eine Transporthaftpflichtversicherung in einem ausreichenden Maße abzuschließen. Der Lieferpartner hält KTM diesbezüglich schad- und klaglos.

17. GEHEIMHALTUNG

Die Geheimhaltungsvereinbarung der PIERER Mobility AG („GHV“) ist bereits vor Unterfertigung der EKB durch den Lieferpartner verpflichtend zu unterzeichnen. Die GHV ist abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroupp.com/einkauf>).

18. WARENBEZEICHNUNG UND WERBUNG

- 18.1. Der Lieferpartner kennzeichnet die Liefergegenstände nach den Vorgaben von KTM. Die Anbringung und konkrete Ausgestaltung der Marke oder des Logos des Lieferpartners auf den Liefergegenständen wird mit KTM gesondert vereinbart. Dem Lieferpartner ist es nicht gestattet, unbefugten Dritten Liefergegenstände mit KTM-Kennzeichnung zu liefern. Dies gilt ebenfalls für jegliche Verpackung.
- 18.2. Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen KTM und dem Lieferpartner zu Werbezwecken sowie die Verwendung des Namens, Logos, Marken, Ausstattungen, Produktbezeichnungen bzw. Firmenschriftzüge ist – sofern nicht gesondert beidseitig schriftlich vereinbart – nicht gestattet.

19. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 19.1. Sofern nichts anderes vereinbart, können Verträge zwischen den Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Den Parteien stehen insbesondere in folgenden Fällen das Recht zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung zu:
 - bei Erwerb/Beteiligung durch ein Konkurrenzunternehmen von bzw. an Geschäftsanteilen oder des Vermögens
 - bei der wiederholten Nichteinhaltung von Lieferterminen
 - beim wiederholten Vorliegen von (End-)Kundenreklamationen
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens nicht vorliegen
 - bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese EKB, gegen den CoC oder gegen sonstige beidseitige schriftliche Parteienvereinbarungen (z.B.: GHV, QSV, FMB, usw.)
 - bei sonstigen den ordnungsgemäßen und geplanten Produktionsablauf von KTM und dessen Vorbereitungen gefährdenden Umständen, die in der Sphäre des Lieferpartners gelegen sind.
- 19.2. Die ordentliche Kündigung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.3. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferpartner hat KTM das Recht einer ausreichenden Endbevorratung.

20. GEISTIGES EIGENTUM, SCHUTZRECHTE, SONSTIGE RECHTE

- 20.1. Das geistige Eigentum wird durch das Immaterialgüterrecht geschützt. Als geistiges Eigentum bezeichnet man das Recht an einem immateriellen Gut (geistige Schöpfungen). Geistiges Eigentum umfasst insbesondere Erfindungen (Patente), kreative Werke (bspw. Musik, Literatur Bücher, Gedichte, Filme, Kunst, Computerprogramme, Software, Photographien usw.), Marken,

- gewerbliche Muster und Modelle sowie geografische Herkunftsangaben. An einem geistigen Eigentum können lediglich Schutzrechte eingeräumt werden, eine Eigentumsübertragung kann hingegen nicht erfolgen.
- 20.2. Der Lieferpartner hat KTM und deren verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die KTM im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen KTM dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände oder ihre Verwendung durch KTM oder deren Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferpartner nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Liefergegenstände in Übereinstimmung mit den Anweisungen von KTM ergibt und der Lieferpartner trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.
- 20.3. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über allfällige Schutzrechtsverletzungen bzw. diesbezügliche Risiken. Auf Verlangen von KTM ist der Lieferpartner bereit, sämtliche Schutzrechte anzugeben, welche in seinem Eigentum bzw. im Eigentum seiner Sublieferanten stehen und bei der Entwicklung oder Herstellung der Liefergegenstände verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen.
- 20.4. Beide Parteien sind berechtigt, technische Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei im erforderlichen Ausmaß auf Anforderung durch Behörden weiterzugeben.
- 20.5. Der Lieferpartner gewährt KTM oder deren Vertretern nach entsprechender Terminvereinbarung Einblick in die notwendigen Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Liefervertrag stehen. Der Lieferpartner verpflichtet sich, Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der letzten Lieferung der Liefergegenstände an KTM, aufzubewahren.
- 20.6. Falls die direkte Zusammenarbeit in der Geschäftsverbindung mit KTM neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen sämtliche Schutzrechte KTM zu. Sollte der Lieferpartner auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beigetragen haben, stehen ihm die Schutzrechte mangels anderslautender Vereinbarung anteilig zu. Der Lieferpartner verpflichtet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen eines etwaigen Entwicklungsvorhabens für und mit KTM einen separat zu vereinbarenden Entwicklungsvertrag abzuschließen. In diesen abzuschließenden Entwicklungsvertrag sind insbesondere Kostentragung, Änderungsanforderungen („**Change Request**“) und der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte zu vereinbaren. Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei vertraglich vereinbarten Entwicklungsdienstleistungen um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes. In Gesamtprojekten obliegt immer KTM das Projektmanagement sowie die Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht. Die Vergabe dieser Entwicklungsdienstleistungen erfolgt unter expliziten Vorgaben durch KTM. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs. 2 Z.1 EStG (Einkommensteuergesetz Österreich) und stellen somit bei KTM prämiengünstigte Forschungsaufwendungen dar.

21. ERSATZTEILE

- 21.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM auf Anforderung in ausreichender Menge mit Liefergegenständen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Eingang der Liefergegenstände des letzten Lieferplanabrufes für die Serienproduktion von KTM.
- 21.2. Es gilt der im letztgültigen Liefervertrag bzw. Lieferplanabruf genannte Preis inklusive Konditionen und zusätzlich allfälliger Kosten.

22. AUDIT/AUSKÜNFTE

- 22.1. Lieferantenentwicklung-Auskunft: Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferpartner KTM auf schriftliche Anforderung von KTM oder von KTM autorisierten Dritten (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) jederzeit geeignete Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen insbesondere zu Prozessen der Produktionsplanung, Supply Chain Management,

- Qualität, allgemeine Geschäftssituation, Finanzdaten usw. zur Verfügung stellen. Auch muss der Lieferpartner KTM oder von KTM autorisierten Dritten Zutritt zum Betriebsgelände unter Vorankündigung von 3 (drei) Werktagen gewähren.
- 22.2. Finanz-Auskunft: Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferpartner KTM auf schriftliche Anforderung von KTM oder von KTM autorisierten Dritten (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es KTM ermöglichen, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferpartners im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Hinsichtlich dieser Informationen findet die zwischen den Parteien vereinbarte GHV Anwendung.
- 22.3. Compliance-Audit: KTM oder von KTM autorisierte Dritte (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in den Räumlichkeiten des Lieferpartners die Einhaltung des Code of Conduct der PIERER Mobility AG („CoC“), insbesondere zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards, insbesondere auch europäischer Richtlinien, zu überprüfen. Zu diesem Zweck gibt der Lieferpartner seine Produktionsstätten bekannt und gewährt Einsicht in relevante Unterlagen. KTM kann diese auf Anfrage mit Kunden und Behörden teilen, sofern dies zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes (z.B. des Nachhaltigkeitsberichts). Bei Bestehen eines begründeten Verdachts, kann KTM auf Verlangen jederzeit ein Compliance-Audit durchführen. Der Lieferpartner trägt die Kosten für das Compliance-Audit, sofern ein Verstoß gegen den CoC festgestellt wird.
- 22.4. Der Lieferpartner gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf die gesamte Ziffer 22. zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen, finanziellen und nichtfinanziellen Verhältnisse des Lieferpartners vermitteln. Der Lieferpartner gewährleistet, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden. Der Lieferpartner gewährleistet, dass er bei Abschluss dieser EKB keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht.
- 22.5. Der Lieferpartner gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Lieferpartner hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen. Diese Erklärung ist jeweils zum 31.12. des abgelaufenen Jahres gegenüber KTM zu erneuern.

23. ZOLL & AUßENHANDELS-BEDINGUNGEN

Der Lieferpartner verpflichtet sich, die Zoll & Außenhandels-Bedingungen der PIERER Mobility AG in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Zoll & Außenhandels-Bedingungen der PIERER Mobility AG sind abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroupp.com/einkauf>).

24. EXPORTKONTROLLE

- 24.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, die KTM-Exportkontrollbedingungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die KTM-Exportkontrollbedingungen sind abrufbar im Bereich „Vereinbarungen“ im Download Center des KTM-Lieferantenmanagements (<https://ktmgroupp.com/einkauf>).
- 24.2. Der Lieferpartner hat die Verpflichtung KTM gesondert und in schriftlicher Form darauf hinzuweisen, wenn die zur Verfügung gestellten Güter (physische Liefergegenstände, Technologie und Software) nach EU- und/oder US-Exportkontrollrecht gelistet sind. In gleichem

Maße sind die jeweiligen nationalen Regularien des Ausfuhrlandes einzuhalten. Exemplarisch sind hierbei die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use- VO) sowie die US- Commerce Control List zu nennen. Der Lieferpartner verpflichtet sich KTM unverzüglich über etwaige Änderungen von Genehmigungspflichten auf Basis technischer oder gesetzlicher Änderungen sowie über behördliche Feststellungen zu unterrichten.

- 24.3. Der Lieferpartner verpflichtet sich zudem zur lückenlosen Einhaltung der EU-, US- und UN-Sanktionen und Sanktionslisten. Der Eintritt eines Verstoßes seitens Lieferpartners berechtigt KTM zur umgehenden Beendigung des Vertragsverhältnisses. Im Falle einer Listung des Lieferpartners behält sich KTM das Recht vor, jegliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsströme und Lieferungen aus wichtigem Grund einzustellen. Detaillierte Punkte in Bezug auf Exportkontrolle entnehmen Sie gesondert den KTM-Exportkontrollbedingungen.

25. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND BZW. SCHIEDSVEREINBARUNG

- 25.1. Lieferpartner mit Sitz innerhalb des EWR oder der Schweiz:
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für A-5230 Mattighofen sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 25.2. Lieferpartner mit Sitz außerhalb des EWR oder der Schweiz:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Englisch und als Schiedsort wird A-5020 Salzburg festgelegt. Als anwendbares materielles Recht wird österreichisches Recht vereinbart.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 26.1. Abänderungen zu diesen EKB erlangen nur dann Geltung, wenn diese einvernehmlich, gesondert, schriftlich und beidseitig unterschrieben vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 26.2. Als schriftlich gilt ausschließlich eine handschriftliche oder eine elektronische (einfache bzw. qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) Unterschrift. Als schriftlich gilt auch eine Signatur mittels elektronischem Datenaustausch (EDI). Eine Unterschrift kann einseitig oder beidseitig erfolgen, wobei das Erfordernis der Beidseitigkeit in den jeweiligen Bestimmungen der EKB im Einzelnen angeführt ist. Sofern nicht Schriftlichkeit in diesen EKB gefordert wird, gilt die Textform als vereinbart.
- 26.3. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungserklärungen und jede andere Art der Kommunikation im Rahmen dieser EKB ist von den Parteien in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Adressänderungen sind gemäß dieser Bestimmung mitzuteilen.
- 26.4. Beauftragt der Lieferpartner zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen oder mehrere Sublieferanten, so haftet der Lieferpartner KTM für jedes Tun oder Unterlassen dieses oder dieser Sublieferanten wie für das eigene Tun oder Unterlassen gemäß den Vorschriften dieser EKB. Der Lieferpartner verpflichtet sich KTM für jedes Tun oder Unterlassen des oder der Sublieferanten schad- und klaglos zu halten.
- 26.5. Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser EKB davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesen EKB. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt das Gesetz insgesamt ab.
- 26.6. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM über sämtliche Änderungen in dessen Eigentümerstruktur umgehend zu informieren.
- 26.7. Eine Zustimmungs- oder Verzichtserklärung einer der Parteien im Falle eines Verstoßes der jeweils anderen Partei darf nicht als Verzicht auf die sich hieraus ergebenden Rechte gewertet

werden. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieser EKB ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der Partei unterzeichnet wurde, die einen solchen Verzicht erklären möchte.

Ort _____ Datum _____

Ort _____ Datum _____

KTM AG

Lieferpartner